

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11.06.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Eingabe wird eine Änderung des Bundeswahlgesetzes dahingehend gefordert, die Fünf-Prozent-Sperrklausel abzuändern.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 763 Mitzeichnungen und 88 Diskussionsbeiträgen sowie mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Der Petitionsausschuss bittet um Verständnis, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass aufgrund der Fünf-Prozent-Sperrklausel bei der Bundestagswahl 2013 15,7 Prozent der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung geblieben seien. Dies stelle einen nicht unerheblichen Gesamtteil der abgegebenen Stimmen dar. Daher müsse das Wahlrecht zur nächsten Bundestagswahl novelliert und die Fünf-Prozent-Hürde auf drei Prozent abgesenkt werden, da es zum Erhalt des demokratischen Grundverständnisses wünschenswert wäre, dass möglichst viele Stimmen auf die Zusammensetzung des künftigen Bundestages Einfluss haben. Teilweise wird zudem gefordert, die Nichtberücksichtigung von Stimmen durch eine entsprechende Regelung im Bundeswahlgesetz auf höchstens zehn Prozent zu beschränken. Dies steigere die demokratische Legitimation des Bundestages.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass eine Absenkung der Fünf-Prozent-Sperrklausel im Sinne des § 6 Absatz 3 Bundeswahlgesetz (BWG) durch den Gesetzgeber zwar verfassungsrechtlich möglich, aber nicht zwingend erforderlich wäre. Die Fünf-Prozent-Hürde dient dem Ausgleich zweier konträrer Ziele: einerseits ein funktions- und mehrheitsfähiges Parlament zu schaffen und andererseits eine effektive parlamentarische Repräsentanz der nach dem Votum der Wähler bedeutenden politischen Strömungen im Volk zu ermöglichen. Mit der seit 1953 im Bundeswahlgesetz verankerten Fünf-Prozent-Sperrklausel wird der mit dem personalisierten Verhältniswahlssystem verbundenen Gefahr einer Parteienzersplitterung effektiv vorgebeugt und verhindert, dass Kleinstparteien mit der Folge in das Parlament gelangen, dass eine Regierungsbildung erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Eine Absenkung der Sperrklausel sowie die vorgeschlagene Zehn-Prozent-Regelung erscheinen demzufolge insbesondere im Hinblick auf das Ziel der Schaffung stabiler Regierungsverhältnisse zweifelhaft.

Wahlen sind zudem nicht erst dann repräsentativ, wenn in der Zusammensetzung des Parlaments alle Meinungen und Interessen der Bevölkerung wiedergespiegelt werden. Es ist legitim, dass nur Parteien an der Sitzverteilung teilnehmen, die fünf Prozent der abgegebenen Zweitstimmen erzielt haben. Parteien, die mit Aussicht auf Erfolg Sitze bei Parlamentswahlen erringen und für eine nicht unerhebliche Zahl von Wählern eine mitgestaltende Funktion erfüllen wollen, müssen selbst über eine gewisse gesellschaftliche Offenheit verfügen, um hinreichend attraktiv für viele Wähler sein zu können. Dies bewirkt im Ergebnis, dass die Bildung von Parteien mit extremistischen Haltungen oder mangelhafter Gemeinwohlausrichtung erschwert wird.

Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass es eine unumgängliche Folge der in § 6 Absatz 3 BWG geregelten Fünf-Prozent-Sperrklausel ist, dass eine Zweitstimme für eine Partei, die an der Sperrklausel scheitert, keinen Einfluss auf die Sitzverteilung hat. Diese Durchbrechung des Grundsatzes der Wahlgleichheit hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) aus vorgenannten Gründen nicht nur für verfassungsrechtlich zulässig, sondern auch im Rahmen der Sicherung der

Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Parlaments für geboten erklärt (vgl. hierzu z. B. BVerfG, Urteil vom 10. April 1997, Az: 2 BvC 3/96).

Die sogenannte Integrationsfunktion der Wahl, die eine grundsätzliche Offenheit des politischen Prozesses erfordert, um die Bandbreite des politischen Meinungsspektrums zu wahren, wird überdies nach Ansicht des Ausschusses nicht beeinträchtigt. Dieser trägt das geltende Wahlrecht vor allem dadurch Rechnung, dass gemäß § 18 BWG alle Parteien an einer Bundestagswahl teilnehmen können, die ihren ernsthaften Willen zur Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes bekunden und die mindestens ansatzweise in der Lage sind, diese Funktion wirksam zu erfüllen. Darüber hinaus haben Parteien nach § 18 Absatz 4 Parteiengesetz bereits dann einen Anspruch auf staatliche Mittel, wenn sie bei der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 Prozent beziehungsweise bei einer Landtagswahl 1 Prozent der abgegebenen gültigen Zweitstimmen erreicht haben.

Abschließend stellt der Ausschuss fest, dass die Fünf-Prozent-Sperrklausel demnach in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung wesentlich zur Stabilisierung des Parteiensystems in der Bundesrepublik Deutschland und damit zur Stabilisierung der demokratischen Ordnung beigetragen hat.

Vor diesem Hintergrund hält der Petitionsausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für die mit der Petition vorgeschlagenen Änderungen des Bundeswahlgesetzes auszusprechen. Er empfiehlt daher im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.